

„Erklärung von Yokohama“

„World Congress on Adult Guardianship Law“ 2010 verabschiedet eine Erklärung zu Grundprinzipien des Vormundschaftsrechts für Volljährige

Vom 02. bis 04.10.2010 fand in Yokohama (Japan) der so deklarierte *World Congress on Adult Guardianship Law 2010* statt. Fast 500 Teilnehmer, überwiegend aus Japan, dann aus China, Singapur, Samoa sowie aus Australien, Kanada, den USA und – aus Europa – aus Deutschland, Finnland, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und Österreich diskutierten drei Tage lang in den Kongresssprachen Englisch und Japanisch Fragen der Rechtsfürsorge für Volljährige. Durchgeführt wurde der Kongress – mit Unterstützung einiger Organisatoren, darunter aus Deutschland des International Guardianship Networks, Berlin, und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, München – von der Japan Adult Guardianship Law Association (JAGA). Deren Vorsitzender, Professor Makoto Arai, stand dem Organisationskomitee vor. In Plenarsitzungen und Workshops wurden in vergleichender Perspektive und sowohl juristisch-intradisziplinär – zivilrechtlich, sozialrechtlich, aber auch verfassungsrechtlich und völkerrechtlich – als auch interdisziplinär, d. h. gerontologische, ökonomische, sozialwissenschaftliche u. a. Gesichtspunkte einbeziehend Kernfragen des – nach deutscher Begrifflichkeit – Betreuungsrechts und Betreuungswesens diskutiert, wobei weniger die Plenarreferate, die sehr im Allgemeinen verhaftet blieben, als die in den Workshops diskutierten Fragen der Praxis der Rechtsfürsorge aus deutscher Sicht interessant waren. Dies galt insbesondere für Praxismodelle, die von Vertretern der angelsächsischen Länder vorgestellt wurden.

Am Ende stand die Proklamation einer *Erklärung von Yokohama*, die per Akklamation verabschiedet wurde und die vorab von einem Redaktionskomitee erstellt worden war, bestehend aus dem Präsidenten des Organisationskomitees, Prof. *Makoto Arai* (Universität Tsukuba, Japan) sowie Prof. *Kees Blankman* (Freie Universität Amsterdam, Niederlande), *Jochen Exler-König*, International Guardianship Network e. V., Berlin, *Denzil Lush*, (Senior Judge, Court of Protection England and Wales, London) und Dr. *Bernd Schulte*, (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München).

Die Erklärung hat einen internationalen und einen japanischen Teil. Im **internationalen Teil** (der hier aus Raumgründen allein dargestellt wird)

„1. erkennen die Kongressteilnehmer an, dass

- (1) weltweit die Zahl älterer Menschen aufgrund des Zusammenwirkens demografischer Faktoren, sozialen Wandels, medizinischen Fortschritts und Verbesserung der Lebensbedingungen zunimmt;
- (2) die Alterung der Bevölkerung großen Einfluss auf die Ressourcen für Gesundheitswesen, Renten, sonstige Leistungen, Wohnen, Verkehrsmittel sowie Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen hat und in den kommenden Jahrzehnten ein ernstes sozio-ökonomisches Thema sein wird;
- (3) die geistige Leistungsfähigkeit der Menschen mit zunehmendem Alter i. d. R. abnimmt und die Zahl älterer Menschen, die unter altersbedingten Einschränkungen oder geistigen Beeinträchtigungen leiden, steigt;
- (4) es mehr und mehr Belege und ein entsprechendes Bewusstsein gibt für Art und Ausmaß von Missbrauch, dem verwundbare ältere Menschen sowohl in der Familie als auch in Einrichtungen ausgesetzt sind;
- (5) obwohl ältere Menschen einen bedeutenden Teil von Rechtsfürsorgemaßnahmen in Anspruch nehmen, geistige Beeinträchtigung auch jüngere Menschen mit psychischen Erkrankungen, Lernschwierigkeiten und Hirnschädigungen trifft;
- (6) trotz einer allgemeinen Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte die **Rechtsfürsorge für Erwachsene** in vielen Staaten vernachlässigt oder doch nicht so entwickelt worden ist, dass modernen Vorstellungen über Voraussetzungen, optimale Verfahrensweisen im Hinblick auf die Feststellung der geistigen Leistungsfähigkeit sowie Verfahren der Vollmachterteilung zugunsten der Entscheidungsfindung für Erwachsene, die zur eigenen Entscheidung nicht fähig sind, Rechnung getragen wird;

2. bekräftigen sie die Leitprinzipien und Regelungen des

- (1) Haager Übereinkommens vom 13.01.2000 über den internationalen Erwachsenenschutz, das am 01.01.2009 in Kraft getreten ist und Gerichtszuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung, Durchsetzung von Entscheidungen und Zusammenarbeit regelt sowie

- (2) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, welches die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit, wechselseitiger Abhängigkeit und Verflochtenheit der Menschenrechte zu achten sowie Personen mit Behinderungen ohne Diskriminierung den vollen Genuss dieser Rechte zu gewährleisten;

3. erklären sie, dass im Zusammenhang mit der Rechtsfürsorge für Erwachsene:

- (1) davon ausgegangen werden muss, dass sie fähig sind, Entscheidungen zu treffen, außer wenn feststeht, dass sie diese Fähigkeit nicht besitzen;
- (2) Erwachsene deshalb nicht so behandelt werden dürfen, als seien sie unfähig, Entscheidungen zu treffen, falls nicht zuvor alle in Betracht kommenden Schritte, ihnen zu helfen, erfolglos unternommen worden sind;
- (3) die nationale Gesetzgebung soweit wie möglich dem Umstand Rechnung tragen sollte, dass Rechts- und Handlungsfähigkeit sowohl themen- als auch zeitspezifisch sind und dementsprechend nach Art und Auswirkung der zu treffenden Entscheidung unterschiedlich ausfallen können und sich auch beim Einzelnen im Zeitverlauf unterschiedlich auswirken;
- (4) Schutzmaßnahmen nicht allumfassend sein und zu dem Verlust der rechtlichen Handlungsfähigkeit in allen Entscheidungsbereichen führen dürfen, und jegliche Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit nur vorgenommen werden sollte, wenn und soweit sie erforderlich ist zum Schutz des Betroffenen selbst oder zum Schutz Dritter;
- (5) entsprechende Maßnahmen in periodischen Abständen regelmäßig durch eine unabhängige Stelle überprüft werden müssen, sofern dies angebracht erscheint;

* Der Autor ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

4. erklären sie ferner, dass alle Erwachsenen, denen die rechtliche Handlungsfähigkeit, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Entscheidung zu treffen, fehlt und die diesbezüglich über keine rechtliche Unterstützung oder Vertretung im Entscheidungsprozess verfügen, Anspruch auf einen sachkundigen Betreuer haben sollen, der:

- (1) mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht vorgeht, wenn er Entscheidungen für erwachsene Personen trifft;
- (2) ehrlich und vertrauenswürdig handelt;
- (3) bestmöglich ihre Interessen wahrnimmt;
- (4) ihre Wünsche, Wertvorstellungen und Überzeugungen in größtmöglichem Umfang respektiert und sie befolgt, wenn sie bekannt sind oder ermittelt werden können und wenn dem Betroffenen daraus kein Schaden erwächst;
- (5) die Einmischung in ihre Lebensführung umfangmäßig dadurch beschränkt, dass die am wenigsten einschneidende, einschränkende und möglichst allgemein, d.h. für jedermann übliche Vorgehensweise gewählt wird;
- (6) seine Klienten vor Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch und Ausbeutung bewahrt;
- (7) ihre bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen und sozialen Rechte achtet und Maßnahmen ergreift zu ihrem Schutz, wann immer diese Rechte verletzt oder bedroht werden;
- (8) ihnen Hilfe und Unterstützung bietet und Ansprüche durchsetzt, die ihnen zustehen, etwa im Hinblick auf Renten, sonstige monetäre Sozialleistungen oder soziale Dienste;
- (9) keinen Vorteil zieht aus seiner Position als Betreuer;
- (10) darauf achtet, jeden Interessenkonflikt zwischen ihm und den Personen, für die er handelt, zu vermeiden;
- (11) die Betroffenen dabei aktiv unterstützt, ein unabhängiges Leben oder ein Zusammenleben mit anderen zu führen, wenn immer und wann immer das möglich ist;
- (12) sie in alle sie betreffenden Entscheidungsprozesse im größtmöglichen Umfang einbezieht;
- (13) Teilhabe ermöglicht und den Betroffenen dabei hilft, unabhängig überall dort zu handeln, wo dies möglich ist;
- (14) genau Buch führt und die entsprechenden Unterlagen immer dann

sofort bereitstellen kann, wenn dies von einem Gericht oder einer anderen öffentlichen Stelle verlangt wird;

- (15) nur im Rahmen der durch Gericht oder sonstige öffentliche Stelle übertragenen Zuständigkeit handelt;
 - (16) stets kontrolliert, ob jedwede Maßnahme der Rechtsfürsorge noch aufrechterhalten werden muss.
5. und erklären sie darüber hinaus angesichts des Umstandes, dass die Rechtsfürsorge den Verlust von Freiheit zur Folge haben kann und es deshalb um die Wahrung von Menschenrechten geht, da die Tätigkeit und die Pflichten von Betreuern weltweit i. d. R. auf Maßnahmen öffentlicher Stellen beruhen,
- (1) dass die Staaten sich um die Entwicklung professioneller Standards bemühen, angemessene Kontrollinstrumente einführen und eine befriedigende Betreuungsinfrastruktur gewährleisten sollten, die mit angemessenen Ressourcen ausgestattet ist; und dass
 - (2) diese Erklärung von Yokohama allgemein verbreitet und insbesondere den einschlägigen öffentlichen Stellen und nationalen Regierungen bekannt gemacht werden soll, um das Bewusstsein für die dort behandelten Anliegen zu stärken und die notwendige Unterstützung zu erhalten, diese Regeln, die wir anerkannt, bekräftigt und erklärt haben, umzusetzen.

Yokohama Declaration

October 4th, 2010

At Yokohama

The World Congress on Adult Guardianship Law 2010, held in Yokohama, Japan, from 2 October to 4 October 2010, is the first world congress in the field of Adult Guardianship Law, and its hosts and co-hosts decided to issue the Yokohama Declaration to reconfirm the extremely significant implications of the Adult Guardianship Law and the international roles it will play in the years to come, while making a proclamation to the world on the proper use of the adult guardianship system.

This Yokohama Declaration is the result of a three-day congress, as summarized by the participants of the World Congress on Adult Guardianship Law 2010. Part I covers the issues shared by countries around the world and Part II covers the issues specific to Japan.

The World Congress on Adult Guardianship Law 2010 Organizing Committee expresses its gratitude to all participants involved in the drafting of this declaration and hopes that it will contribute to the continued development of the Adult Guardianship Law around the world.

I. International Part

1. WE, the participants in the World Congress on Adult Guardianship Law 2010, held in Yokohama, Japan, from 2 October to 4 October 2010

ACKNOWLEDGE that:

throughout the world the number of older people is increasing due to a combination of demographic factors, social changes, medical advances, and improvements in living conditions;

the existence of an aging population has an enormous impact on resources for healthcare, pensions, other benefits, housing, transport, and social and health services, and will be a serious socio-economic issue for decades to come;

mental capacity sometimes deteriorates with age, and the number of older people who are suffering from age-related impairments or disorders of the mind is also increasing;

there is emerging evidence and awareness of the nature and extent of the abuse of vulnerable older people in both family and institutional environments;

although older people receive a significant proportion of adult guardianship services, mental incapacity can affect younger people with psychiatric illnesses, learning disabilities, and acquired brain injuries; and

despite an overall improvement in the protection of human rights, in many states the law relating to adult guardianship has been either neglected or not fully developed to take into account modern thinking with regard to anticipatory decision-making, best practices when assessing mental capacity, and establishing the procedures for proxy decision-making on behalf of adults who lack the capacity to make decisions for themselves.

2. AFFIRM the guiding principles and provisions of:

the Hague Convention of 13 January 2000 on the International Protection of Adults, which entered into force on 1 January 2009 and regulates jurisdiction, applicable law, recognition, enforcement and co-operation; and

the United Nations Convention of 13 December 2006 on the Rights of Persons with Disabilities, which requires states who are parties to the convention to reaffirm the universality, indivisibility, interdependence, and interrelatedness of all human rights, and to reaffirm the need for persons with disabilities to be guaranteed full enjoyment of such rights without discrimination.

3. DECLARE that in the context of adult guardianship:

the adults must be assumed to have the mental capacity to make a particular decision unless it is established that they lack capacity;

the adults are not to be treated as unable to make a particular decision unless all practicable steps to help them do so have been taken without success;

legislation should recognise, as far as possible, that capacity is both „issue specific“ and „time specific“ and can vary according to the nature and effect of the decision to be made, and can fluctuate in individuals from time to time;

measures of protection should not be all-embracing and result in the deprivation of capacity in all areas of decision-making, and any restriction on adults' capacity to make decisions should only be imposed where it is shown to be necessary for their own protection, or in order to protect third parties;

measures of protection should be subject to periodic and regular review by an independent authority wherever appropriate.

4. FURTHER DECLARE that all adults who lack the capacity to make a particular decision at a particular time and who are without any other means of support or representation in the decision-making process, are entitled to have a competent guardian who will:

act with due care and diligence when making any decision on behalf of the adults;

act honestly and in good faith;

act in the best interests of the adults;

respect and follow the adults' wishes, values, and beliefs to the greatest possible extent, where these are known or can be ascertained, and clearly will not result in harm to the adults;

limit interference in the adults' lives to the greatest possible extent by choosing the least intrusive, least restrictive, and most normalising course of action;

protect the adults from ill-treatment, neglect, abuse, and exploitation;

respect the civil and political as well as economic and social rights, and take action on their behalf whenever those rights are violated or threatened;

provide the adults with assistance and support, and actively pursue things to which he or they may be entitled, such as pensions, benefits, or social services;

not take advantage of his or her position as guardian;

be alert to, and seek to avoid, any conflict between their interests as guar-

dians and the interests of the adults on whose behalf they are acting;

actively assist the adults to resume or assume independent or interdependent living wherever possible;

involve the adults in all decision-making processes to the greatest possible extent;

encourage participation and help the adults to act independently in those areas where they are able;

keep accurate records of accounts, and be ready to produce them immediately whenever required to do so by the court, tribunal, or public authority that appointed them;

act then within the scope of the authority conferred upon him or her by the court, tribunal, or public authority that appointed him or her; and

keep under review the continuing need for any form of guardianship.

5. AND FURTHER DECLARE that, because adult guardianship can involve a deprivation of liberty, human rights are engaged, and because the work and duties of guardians worldwide are generally based on public intervention:

states should address the development of professional standards, provide appropriate instruments of control, and guarantee a satisfactory infrastructure supported by adequate resources; and

this Yokohama Declaration should be disseminated and communicated to public bodies and national governments to raise awareness of the issues involved, and to obtain the support required to implement the provisions that we have acknowledged, affirmed, and declared herein.“

Teil 2 der Erklärung hat die Reform des **japanischen Betreuungsrechts** zum Gegenstand und enthält neben Vorschlägen zur Änderung des geltenden Rechts ein Plädoyer für die Schaffung eines öffentlichen Betreuungshilfesystems, dass den Gerichten zur Seite stehen und zu einer Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur beitragen soll.

Schon der Umstand, dass die Zahl der Betreuungen in Japan trotz sehr viel größerer Bevölkerungszahl nur knapp ein Zehntel derjenigen in Deutschland beträgt, unterstreicht die großen Unterschiede, die trotz weitgehend übereinstimmender gesetzlicher Regelungen – das japanische Betreuungsrecht ist stark von dem deutschen inspiriert – in der Praxis bestehen. Auch die **UN-Behindertenrechtskonvention**, die auf dem Kongress wiederholt angesprochen worden ist, trifft in Europa und Asien auf sehr unterschiedliche gesellschaftliche, kulturelle und rechtliche Realitäten.

Die in der „Erklärung von Yokohama“ formulierten Grundsätze sind in Europa –

auch in Deutschland –, Australien und Nordamerika bereits weitgehend anerkannt und auch umgesetzt. In den asiatischen Ländern – mit Ausnahme Japans – sind sie allerdings weitestgehend – zumal für die Praxis der Rechtsfürsorge – neu, wie ein besonderer „Asientag“ des Kongresses deutlich gemacht hat.

Der Kongress hat auch gezeigt, wie unterschiedlich die Auslegung und Umsetzung der Grundprinzipien des Betreuungsrechts selbst in Europa sind, obwohl es sich um Prinzipien handelt, die sich zum größten Teil aus der gemeinsamen christlich-abendländischen Tradition entwickelt haben. Wenn sich schon innerhalb desselben Kulturkreises, in dem die geteilten Grundprinzipien ihren Ursprung haben, derartig unterschiedliche gesellschaftlich-kulturelle „Dialektformen“ herausbilden, muss die Frage aufgeworfen werden, was die Übernahme dieser – ihrem Wesen nach abendländisch-europäisch geprägten Grundprinzipien und Grundideen zumal in so „prononcierten“ Ausprägungen wie in Rechts- und Politiksystemen – für die Gesellschaften des Fernen Ostens bedeuten. Ob **importierte „Systeme“** in Gesellschaften, die diese Systeme und die damit verbundenen Verfahrensweisen nicht „aus sich selbst“ hervorgebracht haben, „funktionieren“, sagt überdies zunächst lediglich etwas aus über die Adaptionsbereitschaft und Adaptionsfähigkeit dieser Gesellschaften, aber letztlich noch nichts über deren kulturelles Format. Es überrascht deshalb nicht, dass bereits etwa der westliche Gesetzesbegriff, wie Japan ihn im 19. Jahrhundert zusammen mit dem westlichen Rechtssystem übernommen hat, dort doch ganz anders verstanden und umgesetzt wird als hierzulande, nicht zuletzt weil er auf ein anderes Menschenbild trifft. Trotz der Verständigung auf einen gemeinsamen Text für Leitmaximen und -prinzipien eines Betreuungsrechts wird es deshalb wohl auch künftig – ähnlich wie im Behindertenrecht¹ – große Unterschiede von Land zu Land – namentlich zwischen Europa und Asien – geben; dies wird auch für die UN-Behindertenrechtskonvention gelten.² Auf künftigen Veranstaltungen dieser Art sollten derartige grundsätzliche Fragestellungen nicht ausgeklammert bleiben. ◀

1 Vgl. zu der vorstehenden Überlegung *Pörtner, P.*, Kulturwissenschaftliche Überlegungen zur Behindertenpolitik in: Asien? in: *Maydell/Pitschas/Pörtner/Schulte* (Hrsg.), Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels – kulturelle Voraussetzungen und Erklärungshypothesen, Baden-Baden 2009, S. 61 ff.

2 Vgl. dazu *Schulte*, Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Europa: Behindertenpolitische und behindertenrechtliche Grundlegung, in: *Maydell* (Hrsg.), (Fn. 1), S. 305 ff.; 331 ff., dazu ders.; Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 2010 (in Druck).